Friedhofsordnung

Landeskirche Sachsen

Friedhofsordnung für den Friedhof der
Evangelisch-Lutherischen Stephanuskirchgemeinde
Dresden-Zschachwitz

vom 14. September 1993

aktualisiert mit dem:

1. Nachtrag
vom 25. Januar 2000 – bestätigt am 24. März 2000

2. Nachtrag
vom 10. November 2009 – bestätigt 16. März 2010

Friedhofs-gebührenordnung

Für den Friedhof der
Evangelisch-Lutherischen Stephanuskirchgemeinde
Dresden-Zschachwitz

vom 14. Dezember 1999

aktualisiert mit dem:

2. Nachtrag
vom 13. Oktober 2009

Stephanusfriedhof Dresden
Ein Garten der Lebenden und der Toten

Stephanusfriedhof Dresden

Ein Garten der Lebenden und der Toten

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet.

Der kirchliche Friedhof ist als Bestattungsort immer auch zugleich Glaubenszeugnis. An seiner Gestalt wird sichtbar, in wieweit ihrer in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist.

Gestaltung und Pflege des Friedhofs erfordern daher besondere Sorgfalt. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und Richtung.

I. ALLGEMEINES ..... S. 3

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
§ 2 Benutzung des Friedhofs
§ 3 Schließung und Entwidmung
§ 4 Beratungsmöglichkeiten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
§ 7 Gebühren

II. BESTATTUNGEN UND FEIERN ..... S. 4

A. Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen
§ 9 Anmeldung der Bestattung
§ 10 Leichenhalle
§ 11 Friedhofskapelle
§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
§ 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14 Ruhefristen
§ 15 Grabgewölbe
§ 16 Aushebung der Gräber
§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
§ 18 Umbettungen
§ 19 Särge und Urnen

III. GRABSTÄTTEN ..... S. 6

A. Allgemeine Grabstättenbestimmungen

§ 20 Vergabebedingungen
§ 21 Herrichten und Instandhaltung der Grabstätten
§ 22 Grabpflegevereinbarungen
§ 23 Verkehrssicherungstechnische Mindestanforderungen an Grabmale
§ 24 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen
§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
§ 27 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

C. Wahlgrabstätten

§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
§ 31 Alte Rechte

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

§ 32 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
§ 33 Grabmalgrößenfestlegung
§ 34 Material, Form und Bearbeitung
§ 35 Schrift, Inschrift und Symbol
§ 36 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
§ 37 Grabstättengestaltung

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN ..... S. 11

§ 38 Zuwiderhandlungen
§ 39 Haftung
§ 40 Öffentliche Bekanntmachung
§ 41 Inkrafttreten

ANLAGEN ..... S. 12

Die Evangelisch-Lutherische Stephanuskirchgemeinde Dresden-Zschachwitz erlässt aufgrund von § 13 Absatz 2, Buchstabe i der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) folgende Friedhofsordnung:

I. ALLGEMEINES

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs

1) Der Friedhof in Dresden-Zschachwitz steht im Eigentum des Kirchenlehens der Stephanuskirchgemeinde zu Dresden-Zschachwitz. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Stephanuskirchgemeinde.

2) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.

3) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt.

§ 2 Benutzung des Friedhofs

1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Stephanuskirchgemeinde und sonstiger Personen, die bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

2) Ferner werden auf ihm mit Zustimmung des Friedhofsträgers bestattet:

a) Angehörige anderer evangelischer Kirchgemeinden,

b) Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen.

3) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 Schließung und Entwidmung

1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen und entwidmet werden.

2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten.

3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet

a) in den Monaten März bis Oktober von 7.00 Uhr bis Sonnenuntergang spätestens bis 20.00 Uhr

b) in den Monaten November bis Februar von 8.00 Uhr bis Sonnenuntergang spätestens bis 17.00 Uhr.

3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

5) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren - Kinderwagen und Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,

b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,

d) gewerbsmäßig zu fotografieren,

e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,

f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,

g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,

h) zu lärmen und zu spielen;

i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen,

j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten.

6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und de